

VERBRAUCHERINFORMATION zu Ihrem SLP-Haftpflichtschutz

Diese Verbraucherinformation beinhaltet folgende Bedingungswerke, wobei aber jeweils nur die vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Versicherungsbedingungen gelten:

1. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR-PHV Prima SLP 2012)
2. Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung
3. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung (BBR Tierhalter SLP 2012)
4. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung für Lehrer (BBR Lehrer SLP 2012)
5. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (BBR GHV SLP 2012)



SLP-Haftpflichtschutz

PRIMA

Versicherungssummen

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. €* ✓
Vorsorgeversicherung bis zur vollen Versicherungssumme	✓
keine Jahres-Höchstschadengrenze (Maximierung)	✓

Mitversicherte Personen**

Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner des VN	✓
nicht ehelicher Lebenspartner des VN (in häuslicher Gemeinschaft)	✓
↳ inkl. Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern etc.	✓
minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)	✓
Kinder während Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienst	✓
Kinder während des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr	✓
volljährige Kinder während der Erstausbildung (Lehre und / oder Studium)	✓
↳ inkl. unmittelbar angeschlossenen Masterstudiengang	✓
Kinder während Berufspraktika oder Wartezeit auf Ausbildungs-/Studienplatz	✓
volljährige Kinder bei Arbeitslosigkeit bis zum 30. Lebensjahr (in häuslicher Gemeinschaft)	✓
geistig, seelig oder körperlich behinderte Kinder (in häuslicher Gemeinschaft)	✓
minderjährige Personen, die sich vorübergehend im Haushalt aufhalten (z. B. Au-Pair)	✓
Enkel, die sich vorübergehend im Haushalt aufhalten	✓
sonstige unverheiratete, alleinstehende Personen (in häuslicher Gemeinschaft, mit polizeilicher Meldung, keine Wohngemeinschaften)	✓
↳ inkl. Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern etc.	✓
Eltern oder Großeltern des VN bzw. dessen (Ehe-)Partners (in häuslicher Gemeinschaft)	✓
↳ inkl. Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern etc.	✓
erweiterte Nachversicherung	✓
ehrenamtliche Tätigkeit	✓
freiwillig hilfeleistende Personen in Notfällen	✓

Haushalt und Familie

Tätigkeit als Tagesmutter / Tageseltern / Babysitter (unentgeltlich)	✓
Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung bei deliktunfähigen Kindern bis	5.000 €
↳ bei Personenschäden* bis	10 Mio. €
Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung bei deliktunfähigen Personen bis	5.000 €
↳ bei Personenschäden* bis	10 Mio. €
Teilnahme an einem Betriebspraktikum	✓
Teilnahme an fachpraktischem Unterricht („Laborarbeiten“)	✓
Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden	10 Mio. €
Mietsachschäden an Gebäuden und Grundstücken	10 Mio. €
Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Räumen bis	15.000 € / 150 € SB
Schlüsselverlust (fremde, private Haus- und Wohnungsschlüssel) bis	15.000 € / 150 € SB
↳ gilt auch für Hotelzimmerschlüssel	✓
Schlüsselverlust (Verlust privater, eigener (WEG-)Schlüssel) bis	15.000 € / 150 € SB
Schlüsselverlust (beruflich genutzte Schlüssel) bis	5.000 € / 150 € SB
↳ gilt auch für Ehrenamts- bzw. Vereinsschlüssel	✓
Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von gemieteten und geliehenen Sachen bis	5.000 € / 300 € SB
Allmählichkeitsschäden	✓
Sachschäden durch Gefälligkeiten	✓
Sachschäden bei Arbeitskollegen bis	5.000 €
Einschluss der Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit bis (Jahresumsatz)	6.000 €
Forderungs-Ausfalldeckung (Mindestschadenshöhe 1.500 €)	✓
Ausfalldeckung Plus	gegen Zuschlag
↳ inkl. Schadenersatz-Rechtsschutz und Verzicht auf Mindestschadenshöhe	

Immobilien

Inhaber von Wohnungen (auch Ferienwohnungen)	im Inland
Inhaber eines Einfamilienhaus (auch Doppelhaushälfte, Reihenhäuser)	im Inland
Inhaber eines Zweifamilienhaus	im Inland
Inhaber eines Mehrfamilienhauses (max. 3 WE, davon 1 selbstgenutzt)	im Inland
Inhaber eines Wochenend- / Ferienhaus	im Inland
keine Einschränkung des Versicherungsschutzes, wenn Wohnung oder Haus teilweise gewerblich genutzt werden (z.B. Büro)	✓



Immobilien	
fest installierter Wohnwagen	im Inland
unbebautes Grundstück bis	2.000 qm
↳ inkl. Verpachtung auch zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken	✓
Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers	✓
Vermietung einzelner Wohnräume	im Inland
↳ inkl. Vermietung an Feriengäste (max. 8 Betten)	im Inland
Vermietung einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus	im Inland
Vermietung von Eigentums- oder Ferienwohnungen	im Inland
Vermietung eines Ferienhauses	im Inland
Vermietung von Garagen / Stellplätzen	im Inland
Baumaßnahmen bis zur Bausumme von	100.000 €
An- und Umbaumaßnahmen am selbstbewohnten Einfamilienhaus	unbegrenzt
↳ einschließlich Bauhelfer-Haftpflichtversicherung	✓
Gewässerschadenhaftpflicht für Öltanks (gilt auch für Flüssiggastanks) bis	10.000 Liter
Kleingebinde (Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen) bis	100 L / 1.000 KG
Betriebung einer Photovoltaik-, Solarwärme- bzw. Erdwärme-, Kleinwind- oder Wasserkraftanlage	✓
↳ inkl. Schäden aufgrund Einspeisung in ein fremdes Stromnetz	✓
Freizeit und Sport	
Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, Elektrofahrrädern, Inline-Skates	✓
↳ inkl. aktiver Teilnahme als Privatperson an Radrennen	✓
Ausübung von Sport	✓
Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition	✓
Abbrennen von Feuerwerk	✓
Flugmodelle, Ballone und Drachen (bis 5 kg Fluggewicht, ohne Motor)	✓
ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge	✓
Ruder- und Schlauchboote, fremde Segelboote / Surfbretter	✓
eigene Surfbretter	✓
fremde Motorboote, Jetski (gelegentlicher Gebrauch sofern keine Erlaubnis erforderlich)	✓
Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung weltweit bis	1 Mio. €
Tiere	
Halten und Hüten von zahmen Haustieren (außer Hunde, Rinder, Pferde etc.)	✓
Halten und Hüten von exotischen Haustieren (z.B. Schlangen / Spinnen)	auf Anfrage
Hüten fremder Hunde und Pferde (nicht gewerbsmäßig)	✓
Reiten fremder Pferde	✓
Fahren fremder Fuhrwerke (zu privaten Zwecken)	✓
Halten von Blinden-, Signal- bzw. Behindertenbegleithunden	✓
Fahrzeuge	
Kfz und Anhänger auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen	✓
Kfz bis 6 km/h	✓
motorgetriebene Kinder-Kfz, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h	✓
Golfwagen (auf Golfplätzen)	✓
nicht versicherungspflichtige Anhänger	✓
Ausland	
vorübergehender Auslandsaufenthalt innerhalb Europas	unbegrenzt
vorübergehender Auslandsaufenthalt außerhalb Europas	5 Jahre
Kautions bei Schäden im europäischen Ausland bis	50.000 €
Mallorca-Deckung (gelegentlicher Gebrauch fremder, versicherungspfl. Kfz im europäischen Ausland)	✓
sonstiges	
Mitversicherung der Versehensklausel	✓
Ansprüche aus Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	✓
öffentlich-rechtlichen Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)***	✓
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	✓
Bedingungen erfüllen die Mindeststandards des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“	✓
Leistungsverbesserungen gelten automatisch	✓
Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit	✓

✓ = versichert, – = nicht versichert, SB = Selbstbehalt je Versicherungsfall, VN = Versicherungsnehmer

* bei Personenschäden max. 8 Mio. € je geschädigte Person

** Bei der Tarifvariante Single ist nur der Versicherungsnehmer als Einzelperson versichert.

*** Begrenzung der Versicherungssumme auf 3 Mio. € je Schadenfall

Die Leistungsbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.



optional und gegen Mehrbeitrag sind folgende Leistungen im Sorglospaket Prima enthalten:

Erhöhung der Versicherungssummen

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	15 Mio. €* ✓
Vorsorgeversicherung bis zur vollen Versicherungssumme	✓
keine Jahres-Höchstschadengrenze (Maximierung)	✓

Mitversicherte Personen**

Einschluss der Mitversicherung auch wenn die Eltern / Großeltern in einem Altenpflegeheim wohnen	✓
--	---

Haushalt und Familie

Einschluss der Tätigkeit als Betreuer / Vormund	✓
Erhöhung des Verzichts auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung bei deliktunfähigen Kindern auf bis	10.000 €
Erhöhung des Verzichts auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung bei deliktunfähigen Personen auf bis	10.000 €
Erhöhung des Einschluss Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Räumen bis	30.000 € / 150 € SB
Erhöhung des Einschluss von Schlüsselverlust (fremde, private Haus- und Wohnungsschlüssel) bis	30.000 € / 150 € SB
Erhöhung des Einschluss Schlüsselverlust (Verlust privater, eigener (WEG-)Schlüssel) bis	30.000 € / 150 € SB
Erhöhung des Einschluss von Schlüsselverlust (beruflich genutzte Schlüssel) bis	10.000 € / 150 € SB
Erhöhung des Einschluss Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von gemieteten und geliehenen Sachen bis	10.000 € / 150 € SB
Erhöhung des Einschluss Sachschäden bei Arbeitskollegen bis	10.000 €

Fahrzeuge

Beschädigung fremder Kraftfahrzeuge bis	3.000 € / 500 € SB
---	--------------------

Freizeit und Sport

Einschluss von eigenen Segelbooten bis Segelfläche	15 qm ✓
↳ gilt auch für Segelschlitten, Eissegelschlitten und Strandsegler	✓
Einschluss eigener Motorboote bis Motorstärke	5 PS

Immobilien

Erweiterung des Einschluss Inhaber von Wohnungen auf	in Europa
Erweiterung des Einschluss Inhaber eines Einfamilienhaus auf	in Europa
Erweiterung des Einschluss Inhaber eines Zweifamilienhaus auf	in Europa
Erweiterung des Einschluss Inhaber eines Mehrfamilienhauses auf	in Europa
Erweiterung des Einschluss Inhaber eines Wochenend- / Ferienhaus auf	in Europa
Erweiterung des Einschluss fest installierter Wohnwagen auf	in Europa
Erweiterung des Einschluss unbebautes Grundstück auf	in Europa
Erhöhung des Einschluss Baumaßnahmen bis zur Bausumme von	200.000 €

Ausland

Erhöhung des Einschluss Kautions bei Schäden im europäischen Ausland auf bis	100.000 € ✓
Kautions bei Schäden im Ausland gilt weltweit	✓

Sonstiges

Einschluss der Konditions- und Summen-Differenzdeckung	✓
--	---

✓ = versichert, – = nicht versichert, SB = Selbstbehalt je Versicherungsfall, VN = Versicherungsnehmer

* bei Personenschäden max. 8 Mio. € je geschädigte Person

** Bei der Tarifvariante Single ist nur der Versicherungsnehmer als Einzelperson versichert.

*** Begrenzung der Versicherungssumme auf 3 Mio. € je Schadenfall

Die Leistungsbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

SLP-Haftpflichtschutz

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR-PHV Prima SLP 2012)

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

1.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (siehe jedoch Ziff. 3.6)
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

1.3 Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer sowie die in Ziffer 2 genannten mitversicherten Personen (bei Vereinbarung eines Single-Tarifes siehe jedoch Ziff. 2.5) und erstreckt sich insbesondere auf die in den Ziffern 3 bis 11 beschriebenen Eigenschaften und Tätigkeiten.

2. Mitversicherte Personen

2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- (2) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1 (3) bis (5).

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Sofern der Partner nicht beim Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist, besteht die Mitversicherung nur, wenn der Partner beim Versicherer namentlich benannt ist.

- (3) ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

- (4) ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Gleiches gilt für nachweisbare Wartezeiten bis zum Beginn einer Berufsausbildung oder eines Studiums nach Abschluss der Schulausbildung.

Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt – auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

Unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen, bleibt die Mitversicherung erhalten, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Das gilt auch für Kinder mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.

- (5) aller weiteren und nicht unter (1) bis (4) genannten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

Dies gilt auch für Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners.

- (6) von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Aupair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen (z. B. Enkelkinder auf Besuch), im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2.2 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- (1) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
- (2) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- (3) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 bei Nottfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen,
- mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
- mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

2.4 Nachversicherungsschutz

(1) Entfällt die Mitversicherung der in den Ziff. 2.1 (1) bis (5) genannten Personen, weil z. B.

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde (Ziff. 2.1 (1)),
- c) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben (Ziff. 2.1 (4)),
- d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet wurde (Ziff. 2.1 (2) und (5)), besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitrags-hauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei dem Versicherer bzw. der S.L.P. beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

(2) Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung durch den Ehegatten oder (eingetragenen) Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

2.5 Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein), gilt folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
- (2) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziffer 2.1 (1) bis (5) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziffer 3.1 (2) und 13. AHB.

3. Familie, Haushalt, Sport und Freizeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

3.2 als Dienstherr der im Haushalt des Versicherungsnehmers tätigen Personen;

3.3 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern (auch bei privater Teilnahme an Radrennen sowie dem Training hierzu) und sonstigen nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);

3.4 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

3.5 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Kleinst- und Kleinfeuerwerken (pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV);

3.6 aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

– in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,

– in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,

– bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

(2) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

– öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,

– wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.

3.7 wegen Schäden durch elektronischen Datenaustausch und Internetnutzung

(1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 3.7 (1) a bis c gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine aus zutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(2) Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme 1 Mio. EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

– auf derselben Ursache,

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

– auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- (3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
- (4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- (5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4. Immobilien

- 4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)
- (1) einer oder mehrerer Wohnungen, einschließlich Ferienwohnungen,
- Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (2) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhäuser) oder Zweifamilienhauses,
- (3) aus der Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen in einem Dreifamilienhaus, in dem der Versicherungsnehmer selbst eine Wohnung bewohnt;
- (4) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,
- (5) eines nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/Guts-)Hofes – mit Ausnahme evtl. vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen,

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. Laube.

- 4.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte im Inland und vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zumindest teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Büros, Arbeitszimmer und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
- 4.3 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz eines unbebauten Grundstücks im Inland bis zu einer Grundfläche von 2.000 qm, auch wenn dieses zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken verpachtet wird.
- 4.4. Mitversichert ist bzgl. der genannten Immobilien und Grundstücke die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o. ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden;
- (2) aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung
- a) von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung bzw. einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus mit dazugehörigen Garagen, – auch an Feriengäste (maximal 8 Betten);
- b) von einzelnen Räumen – auch zu gewerblichen Zwecken;
- c) aus der Vermietung Wohnungen (Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen);
- d) von Garagen und Stellplätzen;
- e) eines Ferienhauses
- (3) aus dem Miteigentum an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter;
- (4) für das sog. Gewässerschaden-Restrisiko im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – (siehe Ziffer 10.).
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 100 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.
- (5) als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 10.000 Liter im Umfang der Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – (siehe Ziff. 11);
- Wenn das genannte Gesamtfassungsvermögen überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).
- (6) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) – auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden:
- a) ohne Bausummenbegrenzung bei Bauarbeiten an der selbst bewohnten Immobilie und dem dazugehörigen Grundstück (Postanschrift),

b) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR bei Bauarbeiten auf dem unbebauten Grundstück gemäß Ziff. 4.3.

Wenn die genannte Bausumme überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Wenn die genannte Bausumme überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- (7) als Betreiber einer Photovoltaik-, Solar- oder Erdwärmanlage bzw. eines Mini- Blockheizkraftwerkes. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Weiterhin besteht aus dem Betrieb von Kleinwind- und Wasserkraftanlagen zur Umwandlung von Wind und Wasserkraft in Strom Versicherungsschutz.

- (8) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (9) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

5. Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

5.1 als Halter oder Hüter von

- (1) zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
- (2) gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,
- (3) Bienen,
- (4) Blinden, Signal- und Behindertenbegleithunden,

nicht jedoch von sonstigen Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

5.2

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder

-eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

5.3 als Halter von zu rein privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehaltenen wilden Tieren (z. B. Schlangen oder Spinnen), sofern hierfür kein gesetzliches Haltungsverbot besteht.

Die Haltung dieser Tiere ist vom Versicherungsnehmer anzuzeigen.

Versicherungsschutz besteht nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Versicherer und nur soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

6.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch von

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Elektrofahrrädern, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Golfwagen, motorgetriebenen Krankenfahrstühlen (sofern diese nicht versicherungspflichtig sind);
- (4) Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- (5) nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
- (6) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen;
- (7) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, darüber hinaus auch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- (8) Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u. ä.;
- (9) Wassersportfahrzeugen ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen, z. B. Schlauch-, Padel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surf- und Windsurfbretter – nicht jedoch von eigenen Segelbooten;

Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (z. B. auch Jetskis), soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

6.3 Für die unter Ziff. 6.2 genannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

7. Geltungsbereich / Auslandsaufenthalt

7.1 Wenn in diesen Versicherungsbedingungen von Europa bzw. vom europäischen Ausland gesprochen wird, umfasst dies

Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

7.2 Für die unter Ziff. 4 genannten Immobilien besteht Versicherungsschutz nur im Inland.

7.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,

(1) die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,

(2) die bei zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalten innerhalb Europas und vorübergehenden Auslandsaufenthalten außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 4.1 (1) bis (4).

(3) Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

7.4 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)

(1) Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 6.1 – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

(2) Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

(3) Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

(4) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die

erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(5) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

7.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Weitere Deckungserweiterungen

8.1 Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

(3) Die Höchstersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall.

8.2 Mietsachschäden an Gebäuden und Grundstücken

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall. Die sonstigen Regelungen gemäß Ziffer 8.1 (2) gelten unverändert.

8.3 Mietsachschäden an Mobiliar

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.

(2) Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 8.1 (2) gelten analog.

(3) Die Höchstersatzleistung beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

8.4 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden

(1) durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus

dem Rückstau des Straßenkanals,

- (2) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer,
- (3) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

8.5 Tagesmutter- / Tageseltern- / Babysittertätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) oder Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

8.6 Betriebspraktika / Ferienjobs / Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität,
- (2) wegen Schäden an (Ausbildungs-) Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.6. und 7.7 der AHB. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

8.7 Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

8.8 Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 6.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Bei dieser selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- Alleinunterhalter
- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten, Stickerei
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung, Botendienste,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung, Daten- und Textverarbeitung
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,

- den Vertrieb von Waren (z. B. Kosmetik, Kerzen, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Dessous, Schmuck, Souvenirs, Kunst bzw. Kunsthandwerk, Töpferei).
- Fotografen,

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den o. g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8.9 Abhandenkommen von Schlüsseln

(1) Private Schlüsseln

a) Versichert ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln, z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schlüsseln, die dem Versicherten im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden sowie auf fremde private Schlüsseln für Kraftfahrzeuge (z. B. von Mietfahrzeugen).

b) Ersetzt werden die Kosten

- für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
- für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss),
- für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.

c) Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüsseln, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).

d) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs, Diebstahl oder Vandalismus),
- aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

e) Die Höchstersatzleistung beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

(2) Berufliche Schlüsseln

a) Versichert ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherrn überlassen wurden. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

b) Ersetzt werden die Kosten

- für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
- für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss),
- für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Aus-

wechselung der Schlösser bzw. Schließanlagen.

c) Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln

- zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person ist oder war,
- die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.

d) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs, Diebstahl oder Vandalismus),
- aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

e) Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

8.10 Leistung bei fehlender Haftung

(1) Deliktunfähigkeit

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach §§ 827 bis 829 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Für Sach- und Vermögensschäden ist die Höchstersatzleistung des Versicherers auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Für Personenschäden gilt die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

(2) Sachschäden durch Gefälligkeiten

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

8.11 Forderungsausfalldeckung

(1) Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Abweichend von Ziff. 25.1 AHB beginnt die Anzeigepflicht für diese Forderungsausfalldeckung erst,

wenn die Leistungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 8.8 (2) a) und b) erfüllt sind.

b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

c) Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 5.1 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

d) Für Personen- und Sachschäden besteht – abweichend von Ziff. 7.1 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn diese Schäden durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

(2) Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2.1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

c) die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung an den Versicherer abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

(3) Umfang der Forderungsausfalldeckung

a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung, sofern der Schadenersatzbetrag mindestens 1.500 EUR beträgt.

b) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

c) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

(4) Räumlicher Geltungsbereich

Abweichend von Ziff. 7.3 besteht Versicherungsschutz nur für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadeneignissen, die in einem europäischen Land (siehe Ziff. 7.1) eintreten.

(5) Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung
- b) Forderungen aufgrund eines vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

(6) Erweiterung der Forderungs-Ausfalldeckung (soweit besonders vereinbart) – **Ausfalldeckung Plus**

- a) Abweichend von Ziffer 7.1. leistet der Versicherer eine Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme, ohne dass eine Mindestschadenhöhe berücksichtigt wird.
- b) Hierbei besteht Rechtsschutz für die Durchsetzung der Forderungsausfälle gemäß den Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung.

8.12 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gilt die vereinbarte Versicherungssumme auch für die Vorsorgeversicherung, maximal jedoch 10 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 8 Mio. EUR je geschädigter Person.

8.13 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

- (1) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Dies gilt auch für elektrische, medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

- (2) Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;

c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;

d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

- (3) Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 300 EUR selbst zu tragen.

9. Mitversicherung von Vermögensschäden

- 9.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

- 9.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

10. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

- 10.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt. Kleingebinde bis 100 l/kg je Einzelgebinde

und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg gelten nicht als Anlagen (siehe Ziffer 4.4 (4)).

10.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

10.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

11. Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –

11.1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - als Inhaber von Heizöltanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Liter auf den in Ziff. 4.1 genannten Grundstücken,
 - bzw. als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

11.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) gewährt.

11.3 Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

11.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

11.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

11.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

11.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB – auch ohne das ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

12. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

13. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

- (1) Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: Oktober 2010 bzw. April 2011) abweichen.

Der Versicherer bestätigt, dass auch die Mindeststandards des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ – Stand Februar 2010 – erfüllt werden.

14. Zukünftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

15. Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit für einen Zeitraum von mindestens einem Monat arbeitslos, kann er den Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist zu dem Termin kündigen, bis zu dem der Beitrag bezahlt ist. Die Kündigung wird frühestens mit dem Eingang bei der S.L.P. Vertriebsservice AG oder dem Versicherer wirksam. Den Nachweis über die Arbeitslosigkeit hat der Versicherungsnehmer zu erbringen.

16. Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

- (1) Abweichend von Ziff. 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. (2) genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der im Privathaushalt oder im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

- (2) Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- (3) Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

- (4) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- (5) Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

- (6) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

a) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

b) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 geltend gemacht werden;

c) teilweise abweichend von Ziff. 7.3:

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

d) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

e) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

17. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

- (1) Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

– die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

– die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

(2) Nicht versichert sind

a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

(3) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen 3 Mio. EUR.

(4) Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 7.3. dieser BBR im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

SLP-Haftpflichtschutz

Sorglospaket Prima – Sofern das Sorglospaket Prima ausdrücklich vereinbart ist, gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen zu den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR-PHV Prima SLP 2012):

1. Mitversicherte Personen

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 2.1 sind Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners auch dann mitversichert, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung leben.

2. Betreuer / Vormund

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 2 ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. mitversicherten Person als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer / Vormund für die zu betreuende Person.

3. Deliktunfähigkeit

Abweichend zu Abschnitt A Ziff. 2.5 (1) beträgt die Höchstentschädigung für Schäden durch deliktunfähige Personen 10.000 EUR je Versicherungsfall.

4. Abhandenkommen von privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 8.7 (1) beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 30.000 EUR je Versicherungsfall.

5. Abhandenkommen von beruflich genutzten Schlüsseln

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 8.7 (2) beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall.

6. Mietsachschäden an Mobiliar

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 4.3 (3) beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 30.000 EUR je Versicherungsfall.

7. Beschädigung fremder Kraftfahrzeuge

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 6.1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung fremder Kraftfahrzeuge beim Be- oder Entladen des eigenen Kraftfahrzeugs mitversichert.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.5 bis 7.8 AHB bleiben davon unberührt.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 500 EUR selbst zu tragen.

Dem Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, den Schaden von der zuständigen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen.

8. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 4.6 (3) beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall.

9. Kautions

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 7.3 erhöht sich der Kautionsbetrag auf 100.000 EUR. Weiterhin wird die Kautionsbetrag auf 100.000 EUR. Weiterhin wird die Kautionsbetrag auch bei Schadenereignissen außerhalb Europas zur Verfügung gestellt.

10. Segel- und Motorboote

In Ergänzung zu und teilweise abweichend von Ziff. 6.2 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die durch den Besitz und Gebrauch von

- eigenen Segelfahrzeugen (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Eisseglern, Strandseglern, Strandstehseglern) mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm,
- eigenen oder fremden Motorbooten mit einer Motorstärke bis maximal 5 PS / 3,7 kW (sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht), verursacht werden. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

11. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 8.6 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall.

12. Baumaßnahmen

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 4.4 (6) besteht Versicherungsschutz als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten besteht bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR.

13. Konditions- und Summen-Differenz-Deckung

Besteht anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Privat-Haftpflichtversicherung (Vorversicherung) für das zu versichernde Risiko, geht diese Deckung vor und es gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Antragsinganges bei der S.L.P., sofern Ihr Antrag angenommen und von Ihnen nicht widerrufen wird, sowie der Vertrag zustande kommt und nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet wird.

13.1 Summen-Differenz-Deckung

Auf die Versicherungssummen dieses Vertrages werden die Versicherungssummen bzw. die restlichen Versicherungssummen der Grundversicherung angerechnet. Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens.

13.2 Konditions-Differenz-Deckung

Sind nach der Grundversicherung (anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in sinngemäßer Anwendung der sonstigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz.

13.3 Weitere Bestimmungen

Der beim Versicherungsnehmer vorliegende Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag (Vorversicherung) wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall dieser Bestimmungen auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet.

Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung ist unverzüglich mitzuteilen.

Eine nachträgliche Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Vorversicherung erhöht nicht die Leistung der Differenzdeckung. Ist bei dem Vorversicherer eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese durch den Versicherer nicht erstattet.

Sollte dieser Versicherungsvertrag weniger als 12 Monate bestehen, werden etwaige geleistete Schadenersatzansprüche vom Versicherungsnehmer zurückgefordert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtfälle, die vor Ihrer Antragstellung eingetreten sind, Streitigkeiten aus Ihrem Haftpflichtvertrag mit Ihrem

14. Immobilien

Abweichend von Abschnitt A Ziff. 7.2 besteht Versicherungsschutz für die mitversicherten Immobilien und Grundstücke innerhalb Europas.

Präambel

Die vertraglich vereinbarte Leistung – Versicherung von Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung – erbringt die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Umlandstraße 7, 80336 München, Postfach 15 02 20, 80042 München, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Dietrich Rath, Vorstand: Marita Manger (Vors.), Ole Eilers, Dr. Burkhard Flieth, Sitz der Gesellschaft: München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB Nr. 42 150

Die S.L.P. Vertriebsservice AG betreut die von ihr vermittelten Verträge und steht Ihnen für alle Fragen hinsichtlich des Versicherungsvertrages zur Seite. Anzeigen und Willenserklärungen hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrages richten Sie bitte ausschließlich an die

**S.L.P. Vertriebsservice AG, Niederlassung Chemnitz
Erfenschlager Straße 19, 09125 Chemnitz
Tel. (0700) 700 757 24**

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung

Stand: 01.01.2008 - AU

§ 1

- (1) Sofern vereinbart und im Versicherungsschein erwähnt, gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen versichert. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen der Privathaftpflichtversicherung sind.
- (2) Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Privathaftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.
- (3) Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privathaftpflichtversicherung.
- (4) Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach Ziff. 16 ff. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.

§ 2

- (1) Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BBR) versichert wären.

Eingeschlossen sind jedoch:

- Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns des Schädigers.
 - Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter.
- (2) Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist. Die Leistungspflicht tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und / oder die mitversicherte / n Person / en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
 - (3) Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadensverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.

§ 3

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

§ 4

(1) Der Versicherer trägt

- a) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

(3) Gestrichen.

- (4) Es gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze als vereinbart. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 5

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Auf die Beschränkung gemäß § 2 (2) wird ausdrücklich verwiesen.

§ 6

(1) Auswahl des Rechtsanwaltes

Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 4 Abs. 1 trägt.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

- (2) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.
- (3) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen,
- b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden
 - aa) kostenauslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen,
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweise hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, in dem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, dass tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraftentscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnisse und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

- (4) Wird eine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung ein einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (5) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.
- (6) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (7) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 7

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen, die Bestandteil dieser Privatpflichtversicherung sind.

- (2) Die Prämien sind Jahresprämien und im Voraus zusammen mit den Prämien zu dieser Privathaftpflichtversicherung zu zahlen.

§ 8

- (1) Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrag anzuheben.
- (2) Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach Absatz 4 belehrt.
- (3) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

§ 9

Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Privathaftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), wenn in den vorgenannten Zusatzbedingungen keine anderslautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

- (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen. Ist der Versicherer der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, mutwillig erscheint oder in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, kann er ihre Leistungspflicht verneinen.
- (2) Hat der Versicherer Ihre Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Leistungsüberblick des SLP-Haftpflichtschutz für Tiere



HUNDE

Versicherungssummen

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden*

↳ Prima

8 Mio. €

↳ Prima Plus

10 Mio. €

Vorsorgeversicherung bis zur vollen Versicherungssumme

✓

keine Jahres-Höchstschadengrenze (Maximierung)

✓

Tarifvarianten

Selbstbehalt möglich (150 € nur bei Sachschäden)

✓

Versicherungsmöglichkeit von Risiko- bzw. Kampfhunden (siehe Annahmerichtlinien)

✓

Mitversicherte Personen

Familienangehörige des Versicherungsnehmers

✓

↳ inkl. Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern etc.

✓

Nicht gewerbsmäßig tätige Tierhüter

✓

↳ inkl. Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern etc.

✓

Alltag

Forderungsausfalldeckung (nur Tierhalter)

✓

Mietsachschäden an Räumen bis

1 Mio. €

Mietsachschäden an fremden Sachen und Mobiliar bis

10.000 €/ 150 €SB

Allmählichkeitsschäden

✓

Schäden durch Tierische Ausscheidungen

✓

Umweltschadensversicherung gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**

✓

Freizeit und Sport

Hunderennen

✓

Hundeschlittenfahrten

✓

Agility-Sport

✓

Flyball

✓

Dog Dance

✓

Schauvorführungen und Turniere

✓

Hundelehrgänge und Prüfungen

✓

Nicht gewerbsmäßig genutzter Therapiehund

✓

Kein Leinen- oder Maulkorbzwang

✓

Tiere

Deckschäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt

✓

Beitragsfreie Mitversicherung der Welpen im Jahr der Geburt bis

nächster Hauptfälligkeit

Ausland

vorübergehender Auslandsaufenthalt innerhalb Europas

unbegrenzt

vorübergehender Auslandsaufenthalt außerhalb Europas

5 Jahre

sonstiges

Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

✓

Bedingungen erfüllen die Mindeststandards des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“

✓

Leistungsverbesserungen gelten automatisch

✓

✓ = versichert, – = nicht versichert, SB = Selbstbehalt je Versicherungsfall, VN = Versicherungsnehmer

* bei Personenschäden max. 8 Mio. € je geschädigte Person

** Begrenzung der Versicherungssumme auf 3 Mio. € je Schadenfall

Die Leistungsbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.



Leistungsüberblick des SLP-Haftpflichtschutz für Tiere



PFERDE

Versicherungssummen

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden*

↳ Prima

8 Mio. €

↳ Prima Plus

10 Mio. €

Vorsorgeversicherung bis zur vollen Versicherungssumme

✓

keine Jahres-Höchstschadengrenze (Maximierung)

✓

Tarifvarianten

Selbstbehalt möglich (150 € nur bei Sachschäden)

✓

Mitversicherte Personen

Familienangehörige des Versicherungsnehmers

✓

↳ inkl. Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern etc.

✓

Nicht gewerbsmäßig tätige Tierhüter

✓

↳ inkl. Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern etc.

✓

Fremdreiterrisiko und Reitbeteiligungen

✓

Ansprüche der Fremdreiter und Reitbeteiligten an den Versicherungsnehmer

✓

Alltag

Forderungsausfalldeckung (nur Tierhalter)

✓

Mietsachschäden an Reithallen, Stallungen, Koppeln bis

10.000 €/ 150 €SB

Mietsachschäden an fremden Sachen und Mobiliar bis

10.000 €/ 150 €SB

Schäden an gemieteten Transportanhängern bis

5.000 €/ 250 €SB

Allmählichkeitsschäden

✓

Schäden durch Tierische Ausscheidungen

✓

Umweltschadensversicherung gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**

✓

Freizeit und Sport

Pferderennen (Galopp- oder Trabrennen), Reitturniere und Training

✓

Reiten ohne Zaum und Sattel

✓

Nicht gewerblicher Reitunterricht

✓

Nicht gewerbsmäßig genutztes Therapiepferd

✓

Unentgeltliche Kutschfahrten

✓

Tiere

Deckschäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt

✓

Flurschäden

✓

Beitragsfreie Mitversicherung der Fohlen im Jahr der Geburt bis

nächster Hauptfälligkeit

Ausland

vorübergehender Auslandsaufenthalt innerhalb Europas

unbegrenzt

vorübergehender Auslandsaufenthalt außerhalb Europas

5 Jahre

sonstiges

Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

✓

Bedingungen erfüllen die Mindeststandards des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“

✓

Leistungsverbesserungen gelten automatisch

✓

✓ = versichert, – = nicht versichert, SB = Selbstbehalt je Versicherungsfall, VN = Versicherungsnehmer

* bei Personenschäden max. 8 Mio. € je geschädigte Person

** Begrenzung der Versicherungssumme auf 3 Mio. € je Schadenfall

Die Leistungsbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

SLP-Haftpflichtschutz

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung (BBR Tierhalter SLP 2012)

Inhalt

1. Gegenstand der Versicherung
2. Mitversicherte Personen
3. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde
4. Tierhalter-Haftpflicht für Reit- und Zugtiere
5. Gemeinsame Bestimmungen
6. Mitversicherung von Vermögensschäden
7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
8. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –
9. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen und künftige Leistungsverbesserungen

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere.
- 1.2 Eine gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere ist nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar.
- 1.3 Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
- aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters und/oder Fremdreiters in dieser Eigenschaft,
- der nicht gewerbsmäßigen Reitbeteiligung.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tierhüter, Fremdreiter und Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Mitversichert sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

3. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) als Halter von Welpen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind. Die Versicherung über diese Zeit hinaus ist besonders zu vereinbaren;
- (2) aus der privaten Teilnahme an
 - Hundesportveranstaltungen (z. B. Turniere, Hunde-/Hundeschlittenrennen, Agility-Sport, Dogdancing, Flyball),

– Schauvorführungen,

– Hundelehrgängen und -prüfungen,

sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

(3) aus der privaten Nutzung des Hundes zu therapeutischen Zwecken.

(4) aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb.

4. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) als Halter von Fohlen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn die Mutterstuten über diesen Vertrag versichert sind. Die Versicherung über diese Zeit hinaus ist besonders zu vereinbaren,

2) aus der privaten Teilnahme an

– Pferdesportveranstaltungen (z. B. Pferderennen und -turniere, Distanzritte),

– Schauvorführungen,

– Reitunterricht

sowie den Vorbereitungen hierzu (Training),

(3) aus der privaten Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken,

(4) aus der Erteilung von Reitunterricht, sofern dieser nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,

(5) aus dem Reiten mit und ohne Sattel, sowie aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser Zäumung,

(6) aus dem Führen von Handpferden,

(7) wegen Flurschäden,

(8) aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko),

(9) aus der Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegt.

4.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder für Veranstaltungen;
- (2) wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren);
- (3) aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Mitversichert ist

- (1) die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- (2) die gesetzliche Haftpflicht durch tierische Ausscheidungen,
- (3) im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – (siehe Ziffer 8.) das sog. Restrisiko.

5.2 Geltungsbereich/Auslandsaufenthalt

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,
 - a) die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
 - b) die bei zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalten innerhalb Europas* und vorübergehenden Auslandsaufenthalten außerhalb Europas* bis zu fünf Jahren eingetreten sind.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 60.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.
- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.3 Mietsachschäden

- (1) an Immobilien
 - a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - b) Die Höchstersatzleistung beträgt 1 Mio. EUR je Versicherungsfall.

- (2) an fremden Sachen und Mobilien

a) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dies gilt auch für die Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.

b) Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

- (3) an Stallungen, Reithallen und Weiden

a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten und gepachteten Immobilien (z. B. Stallungen, Reithallen) und Grundstücken (z. B. Weiden).

b) Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

* Wenn in diesen Versicherungsbedingungen von Europa bzw. vom europäischen Ausland gesprochen wird, umfasst dies Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

- (4) an Pferdetransportanhängern

a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten bzw. geliehenen Pferdetransportanhängern, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

b) Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

- (5) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung,
- e) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- f) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- g) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

5.4 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden

- (1) durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals,
- (2) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

5.5 Forderungsausfalldeckung

(1) Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Tier eines Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Abweichend von Ziff. 25.1 AHB beginnt die Anzeigepflicht für diese Forderungsausfalldeckung erst, wenn die Leistungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 5.5 (2) a) und b) erfüllt sind.

- b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

(2) Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

- b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

- c) die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung an den Versicherer abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehän-

digt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

(3) Umfang der Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

- b) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- c) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

(4) Räumlicher Geltungsbereich

Abweichend von Ziff. 5.2 besteht Versicherungsschutz nur für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem europäischen Land eintreten.

(5) Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

5.6 Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Für den mitversicherten Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner und/oder deren unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

- (2) Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

- (3) Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

5.7 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gilt die vereinbarte Versicherungssumme auch für die Vorsorgeversicherung, maximal jedoch 10 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 8 Mio. EUR je geschädigter Person.

5.8 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

6. Mitversicherung von Vermögensschäden

6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

7.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

7.2 Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- c) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen 3 Mio. EUR.
- d) Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 7.3 dieser BBR im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

8. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

8.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

8.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung

des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

8.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr,

inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen und künftige Leistungsverbesserungen

- (1) Der Versicherer garantiert, dass die dieser Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Mustertarifstrukturen (Stand: Oktober 2010 bzw. April 2011). Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ (Stand 17.02.2010) voll erfüllen.
- (2) Werden die dieser Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

SLP-Haftpflichtschutz

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung für Lehrer (BBR Lehrer SLP 2012)

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- 1.1 beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst bzw.
- 1.2 freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- 2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 2.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
- 2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - (1) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, darüber hinaus auch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - (2) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

5. Ausgeschlossen sind bei beamteten Lehrern und angestellten Lehrern im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen

- 5.1 Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- 5.2 Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

6. Mitversicherung von Vermögensschäden

- 6.1 Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

- 6.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

7. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

7.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

7.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

7.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherter), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8. Abhandenkommen von Schlüsseln

- 8.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.
- 8.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notverschluss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 8.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- 8.4 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 8.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 15.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf das Doppelte im Versicherungsjahr.

9. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen und künftige Leistungsverbesserungen

- (1) Der Versicherer garantiert, dass die dieser Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Mustertarifstrukturen (Stand: Oktober 2010 bzw. April 2011). Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ (Stand 17.02.2010) voll erfüllen.
- (2) Werden die dieser Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Leistungsüberblick des SLP-Haftpflichtschutz für Haus und Grund



Versicherungssummen

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden*

↳ Prima

8 Mio. €

↳ Prima Plus

10 Mio. €

Vorsorgeversicherung bis zur vollen Versicherungssumme

✓

keine Jahres-Höchstschadengrenze (Maximierung)

✓

Rund ums Haus

Bauherrenrisiko je Bauvorhaben am versicherten Objekt bis

50.000 €

↳ Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Pflichtverletzung des Immobilieninhabers

✓

Teilweise gewerbliche Nutzung durch eigene Büro- oder Praxisräume des

Versicherungsnehmers im versicherten Objekt (nur Verkehrssicherungspflicht)

✓

Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von gemieteten und geliehenen Sachen bis

10.000 €/ 150 €SB

Turn- und Spielplätze

✓

Aufzüge

✓

Schwimmbäder

✓

Allmählichkeitsschäden

✓

Mitversicherung von zum Versicherungsgrundstück gehörenden Garagen und Nebengebäuden

✓

Schäden durch Häusliche Abwässer

✓

Energieversorgung und Umwelt

Betriebung einer Photovoltaik-, Solarwärme- bzw.

Erdwärme-, Kleinwind- oder Wasserkraftanlage

✓

↳ inkl. Schäden aufgrund Einspeisung in ein fremdes Stromnetz

✓

Kleingebinde (Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen) bis

100 L / 1000 KG

Gewässerschadenshaftpflicht für Öltanks bis

6.000 Liter

Umweltschadensversicherung gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**

✓

Sonstiges

Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern etc.

✓

Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

✓

Bedingungen erfüllen die Mindeststandards des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“

✓

Leistungsverbesserungen gelten automatisch

✓

✓ = versichert, – = nicht versichert, SB = Selbstbehalt je Versicherungsfall, VN = Versicherungsnehmer

* bei Personenschäden max. 8 Mio. € je geschädigte Person

** Begrenzung der Versicherungssumme auf 3 Mio. € je Schadenfall

Die Leistungsbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

SLP-Haftpflichtschutz

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- / Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für private Risiken (BBR GHV SLP 2012)

Inhalt	C Gemeinsame Bestimmungen
A Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht	1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
1. Umfang des Versicherungsschutzes	2. Brand- und Explosionsschäden
2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes	3. Abwässer- und Allmählichkeitsschäden
3. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht	4. Gegenseitige Ansprüche, Regressansprüche
4. Mitversicherte Personen/Wohnungseigentümergeinschaften	5. Mitversicherung von Vermögensschäden
5. Vorsorgeversicherung	6. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – /Kleingebinde
B Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagerisiko (Sofern im Versicherungsschein vereinbart) –	7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
	8. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen und künftige Leistungsverbesserungen
<hr/>	
A. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	2.4 aus dem Besitz und der Verwendung von Aufzügen, Sammelheizungen und Fernsprechern, sowie hauseigenen Schwimm- und Schwitzbädern,
1. Umfang des Versicherungsschutzes	2.5 als Betreiber einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude, Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope.	2.6 als Inhaber von Flüssiggastanks,
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	2.7 als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 6.000 Liter im Umfang der Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – (siehe Abschnitt D), Wenn das genannte Gesamtfassungsvermögen überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).
1.2 Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb oder Beruf ausübt, wird der Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.	2.8 aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, die er für die unter Ziff. 1.1 genannten Pflichten gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (insofern ergänzend zu Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB).
Dies gilt nicht für Praxis- / Büroräume, die der Versicherungsnehmer dort unterhält, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Ausgeschlossen bleiben Schäden aufgrund der beruflichen Tätigkeit.	Ausgeschlossen bleiben:
2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes	a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers	b) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
2.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).	c) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von motorgetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,	Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.
2.3 aus Besitz und Verwendung von Turn- und Spielplätzen mit den dazugehörigen Geräten,	3. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

4. Mitversicherte Personen/Wohnungseigentümergeinschaften

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- (2) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

4.2 Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

- (1) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (3) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- (4) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB –
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- (5) Die Bestimmungen für Wohnungseigentum gelten gleichermaßen für Teileigentum (z. B. gewerblich genutzte Räume).

5. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gilt die vereinbarte Versicherungssumme auch für die Vorsorgeversicherung, maximal jedoch 10 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 8 Mio. EUR je geschädigter Person.

B. Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko (Sofern im Versicherungsschein vereinbart) –

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

- 1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

- 1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

3. Rettungskosten

- 3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

- 3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB – auch ohne das ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 1.1 dieser Zusatzbedingungen) ausgetreten sind.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. 1.1 dieser Zusatzbedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers,

Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

1.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch von

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

1.3 Für die unter Ziff. 1.2 genannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz- oder vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

3. Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden

- (1) durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals,
- (2) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer,
- (3) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

4. Gegenseitige Ansprüche, Regressansprüche

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen,
- mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,

- mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

5. Mitversicherung von Vermögensschäden

5.1 Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

5.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

5.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – Kleingebinde

6.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 100 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

6.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

6.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

- (1) Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen

Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

(2) Nicht versichert sind

a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

– die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

– für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

c) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen 3 Mio. EUR.

d) Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

8. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen und künftige Leistungsverbesserungen

(1) Der Versicherer garantiert, dass die dieser Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Mustertarifstrukturen (Stand: Oktober 2010 bzw. April 2011). Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ (Stand 17.02.2010) voll erfüllen.

(2) Werden die dieser Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.